

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-BauQ/005/26

öffentlich

Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 18 "Klinikum" 1. Änderung

Erstellungsdatum: 13.07.2026

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

30.07.2026 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der
Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss beschließt, dem Antrag des Harzklinikums Dorothea Christiane Erxleben auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.18 „Klinikum“, 1. Änderung

- hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze (Anlage 2) und
- der Entfernung von 20 Bäumen (Anlage 3)

zuzustimmen.

Erarbeitet durch:	3.1.6	gez. Niewiera	14.07.26
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Bauverwaltung, Stadtentwicklung und Verkehrsplanung	14.07.2026	gez. S. Löw
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	14.07.2026	gez. S. Löw
Oberbürgermeister	Frank Ruch	15.07.26	gez. F. Ruch

Sachverhalt:

Das Harzklinikum beabsichtigt am Standort Quedlinburg die Erweiterung der bestehenden Zentralen Notaufnahme. Hintergrund ist die seit Jahren steigende Inanspruchnahme der Notfallversorgung. Die derzeitige Notaufnahme verfügt über eine Fläche von rund 400 m² und stößt angesichts von zuletzt etwa 23.500 behandelten Patientinnen und Patienten pro Jahr an ihre Kapazitätsgrenzen.

Zur bedarfsgerechten Sicherstellung der Notfallversorgung ist die Erweiterung der Notaufnahme um rund 1.200 m² vorgesehen. Die bauliche Umsetzung soll eingeschossig in modularer Bauweise erfolgen. Hierfür werden vorgefertigte Module in Stahlträgerkonstruktion eingesetzt und vor Ort montiert.

Seitens des Harzklinikums wird die besondere Dringlichkeit des Vorhabens hervorgehoben. Für die Maßnahme liegt bereits ein Fördermittelbescheid aus dem Corona-Sondervermögen vor. Die Inbetriebnahme der erweiterten Notaufnahme ist bis zum 31.12.2026 vorgesehen, sodass eine zeitnahe Umsetzung erforderlich ist.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 18 „Klinikum“, 1. Änderung (Anlage 1). Im Bebauungsplan sind Baugrenzen festgesetzt. In den Baugrenzen befindet sich der vorhandene Gebäudebestand. Teilweise sind die Baugrenzen nicht eng an den Gebäuden entlanggeführt, so dass Erweiterungen zulässig sind. Für die Errichtung der Zentralen Notaufnahme östlich der Häuser 3 und 4 (mit Anschluss an Haus 4) wird die Baugrenze überschritten. Daher ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenzen erforderlich.

Im Bebauungsplan sind viele Bäume dargestellt, die gemäß Festsetzung zu erhalten sind. Für die Errichtung der Zentralen Notaufnahme und für die Herstellung einer neuen Feuerwehrezufahrt ist es notwendig, 20 Bäume zu fällen. Auch für die Entfernung der Bäume ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich. Die dafür notwendigen Ersatzpflanzungen auf der Grundlage der Baumschutzsatzung der Welterbestadt Quedlinburg werden ermittelt und müssen umgesetzt werden.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, da die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden.

Finanzielle Auswirkungen
☐ Ja ☒ Nein
Erläuterungen

Anlagen:

Anlage 1 – VEP Nr. 18 „Klinikum“ 1. Änderung Planzeichnung

Anlage 2 – Überschreitung der Baugrenze

Anlage 3 – Entfernung von Bäumen